

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 31.03.2022 die folgende Neufassung der bisherigen Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der Großen Kreisstadt Görlitz vom 26.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 7 vom 21.07.2015), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der Großen Kreisstadt Görlitz vom 22.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 vom 16.01.2018) beschlossen:

Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der Großen Kreisstadt Görlitz

Präambel

Diese Satzung setzt die Leitlinien für die bürgerschaftliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Großen Kreisstadt Görlitz. Bürgerschaftliche Beteiligung soll dazu beitragen, größere Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik zu stärken, den Dialog zu fördern und eine Beteiligungs-/Mitwirkungsstruktur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hiermit ergänzt werden.

Die bürgerschaftliche Beteiligung in der Stadt Görlitz gliedert sich in folgende Handlungsfelder: Vorhabenbezogene Beteiligung, Stadtteilbezogene Beteiligung, zielgruppenorientierte Beteiligung und Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltes.

Die amtierenden Stadträtinnen und Stadträte werden in den in dieser Satzung geregelten Prozessen der Bürgerbeteiligung zurückhaltend agieren und nichtorganisierten Einwohnerinnen und Einwohnern den Vorrang lassen.

Die Bürgerschaftliche Beteiligung im Verständnis dieser Satzung soll kein weiterer Einflusskanal für die bereits im Stadtrat präsenten politischen Kräfte sein.

Weiterhin soll die Interessenvielfalt der Bürgerschaft wiedergespiegelt werden. In den Beteiligungsprozessen sollen Männer und Frauen nach Möglichkeit in gleichberechtigten Anteilen vertreten sein.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Eine bürgerschaftliche Beteiligung erfolgt zunächst in den Beteiligungsfeldern Vorhabenbezogenen Beteiligung (Abschnitt 2) und Stadtteilbezogene Beteiligung (Abschnitt 3).

§ 2 Organisation und Betreuung der Bürgerschaftlichen Beteiligung (Koordinierungsstelle)

- (1) Zur Organisation und Betreuung der bürgerschaftlichen Beteiligung bestimmt der Oberbürgermeister eine Koordinierungsstelle (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung) innerhalb der Verwaltung.
- (2) Diese dient als allgemeine Informations-, Kontakt-, Beratungs- sowie Servicestelle in Fragen der bürgerschaftlichen Beteiligung.

- (3) Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle zuständig für alle weiteren ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Bürgerbeteiligungsinstrumente

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z. B. Unterrichtung und Beratung der Einwohner nach § 11 SächsGemO, Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO, Einwohnerantrag nach § 23 SächsGemO, Bürgerentscheid/-begehren nach §§ 24 und 25 SächsGemO, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47a SächsGemO, Erhebung von Einwendungen bei Erlass der Haushaltssatzung nach § 76 SächsGemO), sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Abschnitt 2: Vorhabenbezogene Beteiligung

§ 4 Anwendungsbereich

Vorhabenbezogene Beteiligung im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Stadt Görlitz, für die der Stadtrat gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO zuständig ist, mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

§ 5 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister auf Basis des beschlossenen Haushaltes und weiterer langfristiger Planungen eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich vor der Erstberatung in einem Bürgerrat, Ortschaftsrat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden. Die Vorhabenliste ist unmittelbar nach ihrer Aufstellung auf der Homepage der Stadt Görlitz zu veröffentlichen und ständig zu aktualisieren. Über den Inhalt der Vorhabenliste und den Arbeitsstand der Beteiligungsverfahren sind der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss halbjährlich zu informieren. Verantwortlich für Aktualisierung und Pflege der Vorhabenliste ist die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung.

§ 6 Anregung von Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann spätestens für die übernächste Sitzung des Stadtrates beantragt werden
- (a) aus der Mitte des Stadtrates nach § 36 Abs. 5 SächsGemO oder durch die Verwaltung
 - (b) im Rahmen eines Einwohnerantrages nach § 23 SächsGemO

- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat gemäß § 52 Abs. 5 SächsGemO darüber,
- (a) wenn ein Ortschaftsrat, ein Bürgerrat nach Abschnitt 3 dieser Satzung, ein Beirat gemäß § 13 der Hauptsatzung oder eine/ein Beauftragte/r gemäß § 18 der Hauptsatzung bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
 - (b) wenn ein gemeinnütziger Verein, der seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung verpflichtet ist, sich für die öffentlichen Belange seines Ortsteils bzw. Beteiligungsraumes nach Abschnitt 3 dieser Satzung einzusetzen, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Beteiligungsraum anregt,
 - (c) wenn 300 Einwohnerinnen oder Einwohner ab 16 Jahren eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben. Dazu ist eine Liste mit vollständigem Namen, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden zu führen und der Koordinierungsstelle (§ 2) vorzulegen.

In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Stadtrates aufnehmen oder der Stadtrat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§ 36 Abs. 5 SächsGemO).

- (3) Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden. Die Initiatoren des Bürgerbeteiligungsverfahrens werden über die Entscheidung des Stadtrates binnen 2 Wochen durch die Koordinierungsstelle schriftlich informiert.

§ 7 Zuständigkeit und Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren

- (1) Für die Planung und Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren (inkl. Kostenrahmen und Fristen) ist der Oberbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle (§ 2) verantwortlich.
- (2) In einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Ortsteil oder Beteiligungsraum und/oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen ist ein Verfahren zur Beteiligung zu konzipieren. Die zuständigen Gremien der Stadt werden rechtzeitig zum Verfahren informiert.
- (3) Der Stadtrat soll, soweit nicht besondere Umstände dies erfordern, bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§ 52 Abs. 4 SächsGemO) bleibt unberührt.

§ 8 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Stadtrat unverzüglich zu unterrichten. Der Stadtrat soll nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 und 3 SächsGemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Stadtrats ein. Das Entscheidungsrecht nach § 28 Abs. 1 SächsGemO bleibt unberührt.

- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 11 SächsGemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 9 Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Beteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 6 der Satzung hier nicht anwendbar.
- (3) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsverfahrens ergibt sich aus § 7 (1) der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungsverfahrens ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (4) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von § 12 BauGB trägt – abweichend von § 9 der Satzung – in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

Abschnitt 3: Stadtteilbezogene Beteiligung

§ 11 Grundlagen

- (1) Die Stadtteilbezogene Beteiligung soll den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit geben, in einem klar definierten Rahmen und Verfahren Entscheidungen für ihr unmittelbares Wohnumfeld treffen zu können. Hierzu wird das gesamte Stadtgebiet in Beteiligungsräume untergliedert und jedem Beteiligungsraum ein Budget zugeordnet. Ein von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Beteiligungsraumes gewählter Bürgerrat entscheidet über die Verwendung des Budgets.
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Abschnitts sind die gemäß §§ 65 ff SächsGemO i. V. m. § 21 Hauptsatzung gebildeten Ortsteile/Ortschaften. Diese verfügen auf gesetzlicher Grundlage (SächsGemO) und auf Grundlage der Hauptsatzung bereits über vergleichbare und weitergehende Rechte, Befugnisse und Möglichkeiten. Die Etablierung neuer (paralleler) Strukturen wird für diese daher nicht als notwendig erachtet.

§ 12 Beteiligungsräume

- (1) Mit Ausnahme der Ortsteile und Ortschaften wird das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Görlitz in acht Beteiligungsräume aufgeteilt, in denen über ein Budget verfügt werden kann.
- (2) Es werden die Beteiligungsräume Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt, Königshufen, Innenstadt West, Innenstadt Ost, Rauschwalde, Südstadt, Biesnitz und Weinhübel gebildet.
- (3) Die genaue Aufteilung für die Beteiligungsräume ist in Anlage 2 (Straßenverzeichnis inkl. Stadtteilkarten) enthalten.

§ 13 Vertretung der Beteiligungsräume/ Bürgerversammlung

- (1) Die Beteiligungsräume werden durch einen Bürgerrat vertreten.
- (2) Die Bürgerräte entscheiden auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlicher Sitzung über die Verwendung des Budgets im jeweiligen Beteiligungsraum. Während der Entscheidung in öffentlicher Sitzung muss der Bürgerrat beschlussfähig sein. Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vertreter anwesend ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. Im Vorfeld der Beschlussfassung ist über die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung eine Stellungnahme der Verwaltung zur Durchführbarkeit der Projekte einzuholen.
Jedes Mitglied des Bürgerrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der oder die Vorschläge mit den meisten Stimmen werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets umgesetzt. Für seine aktive Arbeit im Beteiligungsraum kann der Bürgerrat bis zu 10% maximal jedoch 500 EUR des Budgets verwenden.
Näheres regelt die in § 14 Abs. 3 genannte Handlungsempfehlung. Die Handlungsempfehlung soll ebenfalls weitergehende verfahrensmäßige Festlegungen, wie etwa Fristen oder Termine für die Einreichung von Projektvorschlägen, die Durchführbarkeitsstellungen der Verwaltung, die Projektentscheidung der Bürgerräte und die Umsetzung und Abrechnung der Projektideen sowie auch Vorgaben zu anderen formalen Anforderungen enthalten.
- (3) Die Bürgerräte bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Sie werden von der Bürgerversammlung für 3 Jahre gewählt und haben die ihnen mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben politisch neutral, uneigennützig, verantwortungsbewusst und unter Beachtung einer gleichberechtigten Beteiligung aller im jeweiligen Beteiligungsraum vertretenen Interessengruppen auszuüben.
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Beteiligungsraumes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihre Einwohnerschaft im Beteiligungsraum durch Personalausweis bzw. sonstige Legitimationsdokumente ausreichend nachgewiesen haben.
Gewählt wird mittels Stimmzettel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, welche mindestens 25 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das Los.
- (4) Bürgerversammlungen finden einmal jährlich statt und werden vom Bürgerrat des Beteiligungsraumes mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung organisiert. Hierzu sind alle Einwohnerinnen oder Einwohner des jeweiligen Beteiligungsraumes eingeladen. Die Bekanntmachung der Bürgerversammlung erfolgt im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Görlitz.

- (5) Die Bürgerräte leiten die Bürgerversammlungen. Sie bestimmen hierzu aus ihren Reihen eine Sitzungsleitung.
- (6) Sollte in einem Beteiligungsraum kein Bürgerrat gebildet werden, bestimmt die jährlich stattfindende Bürgerversammlung über die Verwendung des Beteiligungsraumbudgets. Stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Beteiligungsraumes die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bürgerversammlungen werden durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung organisiert und geleitet. Hierzu sind alle Einwohnerinnen oder Einwohner des jeweiligen Beteiligungsraumes eingeladen. Die Bekanntmachung der Bürgerversammlungen erfolgt im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Görlitz.
- (7) Kann eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter des Bürgerrates das Amt des Bürgerrates vor Ablauf der Wahlperiode aus wichtigen Gründen nicht mehr ausüben, ist ein Rücktritt möglich. Die Niederlegung der Bürgerratstätigkeit ist der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung schriftlich anzuzeigen und ausreichend zu begründen. Mit schriftlicher Bestätigung der Niederlegung der Bürgerratstätigkeit durch den Oberbürgermeister endet die Tätigkeit. Aus dem Bürgerrat scheidet die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt.
- (8) Sind während einer Wahlperiode noch nicht alle Plätze in einem Bürgerrat besetzt oder treten Bürgerräte während der Wahlperiode zurück bzw. scheidet aus, ist eine Nachwahl geeigneter Personen möglich. Die Nachwahl ist in einer öffentlichen Sitzung durchzuführen. Die Bekanntmachung der Sitzung erfolgt im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Görlitz. Die Amtszeit der dann nachgewählten Bürgerräte endet mit Ablauf der Wahlperiode des Bürgerrates. Für das Wahlverfahren gilt § 13 (3) entsprechend.

§ 14 Projektvorschläge

- (1) Vorschläge für die Verwendung des Budgets in den Beteiligungsräumen können bei der Stadt Görlitz (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung) bzw. dem Bürgerrat des jeweiligen Beteiligungsraumes abgegeben werden. Die Abgabe der Vorschläge kann schriftlich oder über das Internet bei der Stadt Görlitz (Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung) unter bu-ergerbeteiligung@goerlitz.de bzw. dem Bürgerrat des Beteiligungsraumes erfolgen. Die Stadt Görlitz hat dazu für jeden Beteiligungsraum einen Internetkontakt (bu-ergerbeteiligung-xy@goerlitz.de) etabliert, über welchen die Einwohnerinnen und Einwohner ihren Bürgerrat kontaktieren können. Es werden nur Vorschläge mit vollständigem Namen und der Adresse des Einreichers berücksichtigt.
- (2) Alle Einwohnerinnen oder Einwohner können zudem in Bürgerversammlungen Vorschläge für die Verwendung des Budgets machen.
- (3) Projekte im Sinne der Bürgerbeteiligung sollten identitätsfördernd und langfristig angelegt sein, in den öffentlichen Raum hineinwirken und unter Mitwirkung der Bürgerschaft realisiert werden. Projekte ohne Außenwirkung und ohne Mehrwert für die Bürgerschaft sind keine Projekte im Sinne dieser Satzung. Näheres regelt eine jährlich fortzuschreibende Handlungsempfehlung, die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Bürgerräten zu erarbeiten und vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.

§ 15 Budget der Beteiligungsräume

Im Haushalt der Großen Kreisstadt Görlitz wird für jedes Haushaltsjahr ein Beteiligungsraumbudget bereitgestellt. Jedem Beteiligungsraum wird darin ein Budget i. H. v. 1 €/Einwohner/Jahr zugeordnet. Stichtag zur Einwohnerzahlermittlung/Beteiligungsraum ist der 31.12. des Vorjahres.

Es ist darauf zu achten, dass das Budget im Sinne der Vielfalt der Einwohnerschaft eingesetzt wird.

§ 16 Aufgaben der Koordinierungsstelle/ Verwaltung

- (1) Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und die Verwaltung beraten und unterstützen die Bürgerräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Umsetzung der beschlossenen Projekte obliegt den Bürgerräten. Eine enge Abstimmung mit den Fachbereichen zu Projekten, die Verwaltungshandeln bedürfen, wird vorausgesetzt. Die Umsetzung sollte bis zum Ende des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Sollte die Ausführung nicht möglich sein, so ist dies zu begründen.
- (3) Bürgerrat und Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung informieren sich gegenseitig und umgehend über die Umsetzung der Projekte.
- (4) Über die Umsetzung der Projekte werden die Einwohnerinnen und Einwohner informiert. Dies erfolgt über die Homepage der Stadt Görlitz und gegebenenfalls über das Amtsblatt, die Lokale Presse und weitere Medien.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der Großen Kreisstadt Görlitz vom 26.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 7 vom 21.07.2015), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bürgerschaftlichen Beteiligung in der Großen Kreisstadt Görlitz vom 22.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 vom 16.01.2018) außer Kraft.

Görlitz, den 04.04.2022

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.